



Wirtschaftseigenes Saatgut – saatgutrechtliche Aspekte

Das Betriebsmittel Saatgut ist rechtlich ein umfangreich geregeltes Produkt. Die in Österreich dafür geltende Rechtsmaterie ist das Saatgutgesetz 1997. Neben den rechtlichen Vorgaben zu Saatgutenerkennungs- und Zulassungsverfahren, der Einfuhr aus Drittstaaten etc. ist darin auch definiert, dass vom Landwirt selbst erzeugtes Saatgut (=wirtschaftseigenes Saatgut, Nachbau) nur am eigenen Betrieb verwendet werden und nicht in Verkehr gebracht werden darf. Diese Bestimmungen dienen dem Schutz der Landeskultur sowie der Verhinderung der Verbreitung gefährlicher Unkräuter oder gefährlicher Pathogene wie beispielsweise Steinbrand bei Weizen, Flugbrand bei Gerste oder Schleimkrankheit bei Kartoffel.

Die Anwendung von wirtschaftseigenem Saatgut nahm zuletzt deutlich zu. Übertretungen des Saatgutgesetzes 1997 im Zusammenhang damit führten zu Anzeigen und Sanktionen. Es soll daher nachfolgend die rechtliche Situation zu wirtschaftseigenem Saatgut skizziert werden.

Durch das Saatgutrecht sind die landwirtschaftlich bedeutenden Kulturarten geregelt. Ausnahmen stellen einige für den Zwischenfruchtanbau nicht uninteressanten Kulturarten, wie beispielsweise Platterbse oder Leindotter dar. Derartige Arten unterliegen nicht dem Saatgutgesetz und dafür gelten auch nicht die nachfolgend angeführten Voraussetzungen:

Gemäß Saatgutgesetz darf Saatgut nur nach positiver Anerkennung oder Zulassung in Verkehr gebracht werden. Besondere Bedeutung liegt auf dem Begriff „INVERKEHRBRINGEN“.

Unter „Inverkehrbringen“ ist zu verstehen:

Das Vorrätighalten zum Verkauf, das Feilhalten (Anbieten, Bewerben in Zeitungen etc.), das Verkaufen und jedes sonstige Überlassen im geschäftlichen Verkehr. Dem Inverkehrbringen gleichgestellt ist unter anderem die Abgabe von Saatgut in Genossenschaften und anderen Personenvereinigungen an deren Mitglieder und das Verbringen von Saatgut in Österreich aus dem EU-Raum.

Gemäß dem Saatgutrecht sind aber auch Voraussetzungen angeführt, die **nicht** als Inverkehrbringen zu verstehen sind. Dazu gehören die für jeden Landwirt bedeutsamen Bestimmungen zu wirtschaftseigenem Saatgut. So heißt es, dass die Anwendung von Saatgut durch einen Landwirt, wenn das Saatgut aus eigenem Anbau des Landwirtes stammt und für den Eigenbedarf bestimmt ist, **NICHT unter „Inverkehrbringen“ fällt**. Dies bedeutet, dass das wirtschaftseigene Saatgut nur auf jenem Betrieb verwendet werden darf, auf dem es auch erzeugt wurde.

Bereits die Weitergabe des wirtschaftseigenen Saatgutes an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb – beispielsweise dem Nachbarbetrieb – stellt damit einen Gesetzesverstoß dar.

ACHTUNG bei „Depotwirtschaft“!

Von Saatgutaufbereitungsstationen wird angeboten, Erntegut von Landwirten im Zuge der Ernte bei der Aufbereitungsstation einzulagern und auf Abruf dem Landwirt zur weiteren Verwendung (Futterzwecke, Saatzwecke usw.) bereit zu halten. Wird Ware verschiedener Landwirte in einer Silozelle vereinigt und vermischt - eine Identität bzw. Beziehung zum Saatgut aus eigenem Anbau eines bestimmten Landwirtes ist damit nicht mehr gewährleistet - ist der Tatbestand der Inverkehrbringung erfüllt. Die oben angeführte Ausnahme von der Inverkehrbringung gilt durch die Vermengung somit NICHT mehr und es liegt ein Gesetzesverstoß vor!

Ist hingegen die Beziehung der Ware zum Landwirt eindeutig herstellbar – auch in der Menge zum Eigenbedarf – ist Lohnaufbereitung und Bearbeitung durch eine professionelle Aufbereitungsstation als legal zu betrachten und durch das Saatgutgesetz gedeckt.



Anzumerken ist, dass bei Verstößen gegen das Saatgutgesetz 1997 Sanktionierungen seitens der Behörde zu setzen sind.

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat bei begründetem Verdacht eines Gesetzesverstoßes z.B.: Werbung im Anzeigenteil einer Zeitung, eine Beanstandung vorzunehmen. Im Falle der erstmaligen Übertretung erfolgt dies in Form einer Beanstandung mit Erläuterungen zur gesetzlichen Situation. Im Wiederholungsfall wird bei der zuständige Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige erstattet.

Zusammenfassung

Bei der Verwendung von wirtschaftseigenem Saatgut sind die Bestimmungen des Saatgutgesetzes 1997 zu beachten. Lediglich die Verwendung von am eigenen Betrieb erzeugten, wirtschaftseigenem Saatgut ist zulässig. Bereits eine Weitergabe von Saatgut an Nachbarbetriebe stellt den Tatbestand einer unzulässigen Inverkehrbringung dar. Nur anerkanntes oder zugelassenes Saatgut darf in Verkehr gebracht werden. Besondere Vorsicht ist im Falle der Depotwirtschaft bei Vermengung mit Ware anderer Landwirte geboten. Professionelle Fremdaufbereitung ist für wirtschaftseigenes Saatgut nicht nur zulässig sondern auch nach vorheriger Untersuchung zu empfehlen.